

Abg. Weißenfels erkundigte sich, ob der Verwaltung bekannt sei, dass in der Wahner Heide bereits eine Vielzahl von Abgrenzungsschildern mit der Aufschrift „Schieß- und Übungsplatz Betreten verboten“ aufgestellt worden seien, obwohl der Landschaftsplan Nr. 15 noch offen gelegt, nicht beschlossen und vor allem noch nicht rechtskräftig sei. Des Weiteren fragte er, was die Kreisverwaltung hiergegen unternehme und ob die Bürger Aufklärung erhielten. Seiner Meinung nach läge ein grober Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen vor, da etwas vollzogen würde, was noch nicht beschlossen sei.

KVD Zimmermann erklärte, dass die vom Bund vorgenommene Beschilderung in der Wahner Heide der Verwaltung bekannt sei. Nachfragen bei den militärischen Einrichtungen ergaben, dass die Beschilderung auf eine Benutzungsordnung des Standortübungsplatzes Wahner Heide beruhe. Diese Benutzungsordnung basiere auf dem verabschiedeten Erholungslenkungskonzept. Zum einen gebe es den Truppenübungsplatz Wahner Heide in seiner Gesamtheit, der aufgrund bestimmter Normen beschildert werden müsse und zum anderen müsse der Kernbereich, wo der Schieß- und Übungsbetrieb durchgeführt werde, aus Sicherheitsgründen ausgewiesen werden. Es sei aber ausgeschlossen, dass nun in der Wahner Heide scharf geschossen werde. Auch die Verwendung von Übungsmunition stelle Schusswaffengebrauch dar und hiervon gehe eine Gefährdung aus, so dass die Beschilderung gerechtfertigt sei. Die Öffentlichkeitsarbeit könne nicht Aufgabe des Kreises sein, er schlug deshalb vor, dies nochmal mit der Bundeswehr zu diskutieren.